



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau  
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Dachau, Weiherweg 16,  
85221 Dachau; pressestelle@lra-dah.bayern.de; www.landkreis-dachau.de;  
Jährlicher Bezugspreis Euro 35,00

---

77. Jahrgang

Nr. 67

Datum 15.12.2021

---

### Inhaltsverzeichnis:

- Allgemeinverfügung

\*\*\*\*\*

Zum Schutz gegen die Ausbreitung des Corona-Virus erlässt das Landratsamt Dachau gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) sowie in Verbindung mit §14 Abs. 2 Satz 2 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Auf den in der Anlage genannten Orten/Plätzen im Landkreis Dachau ist der Konsum von Alkohol gemäß § 14 Abs. 2 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) untersagt.
2. Der zulässige gastronomische Betrieb nach § 11 der 15. BayIfSMV bleibt unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 16.12.2021, 00:00 Uhr.

### Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 und Abs. 1, § 28a Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- Die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung genannte Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Gründe:

I.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Dabei handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG). Auch in Bayern kam es zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung. In den letzten Wochen ist die 7-Tage-Inzidenz sowie die Auslastung der Krankenhäuser stark angestiegen

Zum größten Teil handelt es sich um ein diffuses Geschehen, sodass oft keine konkrete Infektionsquelle ermittelt werden kann und man von einer anhaltenden Zirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) ausgehen muss. Neben der Fallfindung und der Nachverfolgung der Kontaktpersonen sind daher die individuellen infektionshygienischen Schutzmaßnahmen weiterhin von herausragender Bedeutung (Kontaktreduktion, „AHA + L“ und bei Krankheitssymptomen zuhause bleiben). Die Dynamik der Verbreitung von SARS-CoV-2 ist besorgniserregend.

Derzeit (Stand 30.11.2021) liegt die 7-Tage-Inzidenz in Bayern bei 630,5 und im Landkreis Dachau bei 520,9. Die Bayerische Krankenhausampel steht auf „rot“ und die Situation in den Krankenhäusern ist dramatisch; die Intensivstationen sind nahezu komplett und im Landkreis größtenteils mit COVID-19-Patienten belegt, der bundesweite Notfallverlegeplan für Intensivpatienten (Kleeblatt) ist seit letzter Woche in Kraft.

II.

Das Landratsamt Dachau ist nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieser Allgemeinverfügung.

1. Die Verfügung unter Ziffer 1 stützt sich auf § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 9. IfSG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 S. 2 der 15. BayIfSMV.

Nach § 28 des bundesweit geltenden IfSG trifft die zuständige Behörde ganz allgemein die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder wenn sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Die Maßnahmen können getroffen werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) kann gem. § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG insbesondere auch ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein.

Mit einer auf diese gesetzliche Grundlage gestützten Regelung in der 15. BayIfSMV hat es der Verordnungsgeber untersagt, auf den von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, Alkohol zu konsumieren (§ 14 Abs. 2 S. 1 der 15. BayIfSMV).

Die Untersagung des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder zu bestimmten Zeiten kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Verringerung von Kontaktsituationen das Übertragungsrisiko gesenkt wird.

Unter Alkoholeinfluss wird die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt beeinträchtigt, so dass mit zunehmendem Alkoholkonsum mit einem Verhalten zu rechnen ist, welches das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Nichthaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht mehr zuverlässig erwarten lässt.

In Abstimmung mit den Gemeinden im Landkreis Dachau wurden die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung in Verbindung mit der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung genannten Plätze/Orte festgelegt. Die Festlegung dieser Plätze war aus infektionsschutzrechtlicher Sicht geeignet und erforderlich.

Diese Gefahrenprognose ist gestützt durch die Lagebeurteilung des Landratsamts sowie der Gemeinden. Betroffen sind Plätze/Orte, bei denen in Rücksprache mit der betroffenen Kommune die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, oder es vorhersehbar zu erwarten ist, dass es zu gemeinschaftlichem Alkoholkonsum kommt, bei dem die noch immer notwendigen Hygiene- und Abstandsregeln missachtet werden. Daneben wurden Bereiche um „to-go“-Verkaufsstellen von alkoholischen Getränken berücksichtigt, da hier – insb. aufgrund des Verbots aller Weihnachtsmärkte in diesem Jahr – die Gefahr besteht, dass die für die Mitnahme gekauften alkoholischen Getränke im direkten Umfeld konsumiert werden, der Betreiber des zulässigen Verkaufsstands auf diesen Verzehr im direkten Umfeld aber keinen unmittelbaren Einfluss hat. Diese Plätze stellen aufgrund ihrer bisherigen Nutzung bzw. dem erwartbaren Verzehr von alkoholischen Getränken und dem damit verbundenen erhöhten Risiko für ein Unterschreiten des gebotenen Mindestabstands – gerade bei alkoholbedingter Enthemmung – eine Gefahr zur Verbreitung des Virus dar, die aufgrund der weiterhin bestehenden pandemischen Lage und den aufgetretenen Virusvarianten nicht hinnehmbar ist. Die mit dieser Allgemeinverfügung verbundene Festlegung von Plätzen/Orten, an denen es untersagt ist, Alkohol zu konsumieren, ist geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

Diese Untersagung hält Menschen von vorneherein davon ab, sich unter Umständen auch in größerer Anzahl an bekannten Orten/Plätzen zu treffen, um Alkohol zu konsumieren bzw. die „to-go“-gekauften alkoholischen Getränke doch direkt vor Ort zu trinken und sich ggf. auch immer wieder weitere alkoholische Getränke zu kaufen. Durch den Konsum von Alkohol ist die Einhaltung der AHA-Regeln nicht immer gewährleistet. Die Vermeidung/Verhinderung von größeren Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird, trägt nachweislich zur Eindämmung der Virus-Verbreitung bei.

Die Verhinderung/Erschwerung der Bildung von Menschenansammlungen wird neben den allgemeinen Gegenmaßnahmen (Hygiene, Abstandhalten, Einhalten von Husten- und Niesregeln) nach wie vor hohe Bedeutung beigemessen. Und schließlich sind die Maßnahmen auch angemessen; sie bieten einen Ausgleich zwischen dem (persönlichen wie öffentlichen) Interesse an der Gesundheit und dem Leben Einzelner einerseits und dem Interesse der von den Maßnahmen Belasteten andererseits. Sicher empfinden es einige als belastend, an bestimmten öffentlichen Orten auf den Konsum von Alkohol zu verzichten. Gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse im Rahmen der Pandemie-Bekämpfung ist dies jedoch hinzunehmen, zumal der Geltungsbereich des Verbots örtlich sehr eng gefasst wurde. Das Verbot erstreckt sich nur auf wenige, bestimmte Orte und stellt eine vergleichsweise geringe Freiheitsbeschränkung dar, während dem Schutz von Leben und Gesundheit eine überragende Bedeutung zukommt.

2. Der Zeitpunkt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG. Ein Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Abweichend hiervon kann in einer Allgemeinverfügung ein abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 12.01.2022 außer Kraft.

Dachau, 15.12.2021

Dr. Holland  
Oberregierungsrat

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Änderungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

### **Verwaltungsgericht München**

**Bayerstraße 30**

**80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

**LANDRATSAMT DACHAU**  
**Stefan Löwl**  
**Landrat**



Landkreis Dachau

## Detailkarte 1 "Dachau Bahnhof"

### Legende

 Alkoholverbotszone



Maßstab 1:2.500



Detailkarte 2 "Dachau Schloß"

Legende

 Alkoholverbotszone



Maßstab 1:3.000



**Detailkarte 3 "Dachau Grün-  
anlage am Gröbenbach"**

**Legende**

 Alkoholverbotszone



**Maßstab 1:2.500**



Detailkarte 4 "Erdweg Bahnhof"

Legende

 Alkoholverbotszone



Maßstab 1:2.500



Detailkarte 5 "Haimhausen  
Tankstelle"

Legende

 Alkoholverbotszone



Maßstab 1:2.500



**Detailkarte 6 "Haimhausen  
Parkplatz BIS"**

**Legende**

 Alkoholverbotszone



**Maßstab 1:2.500**



**Detailkarte 7 "Haimhausen  
Abenteuerspielplatz Valleystr."**

**Legende**

 Alkoholverbotszone



**Maßstab 1:2.500**



**Detailkarte 8 "Christbaumverkauf  
Tannenhof Hörgenbach"**

**Legende**

 Alkoholverbotszone



**Maßstab 1:5.000**



Detailkarte 9 "Christbaum-  
verkauf Waldgut Petershausen"

Legende

 Alkoholverbotszone



Maßstab 1:5.000



**Detailkarte 10 "Christbaumstadl  
Indersdorf"**

**Legende**

 Alkoholverbotszone



**Maßstab 1:5.000**

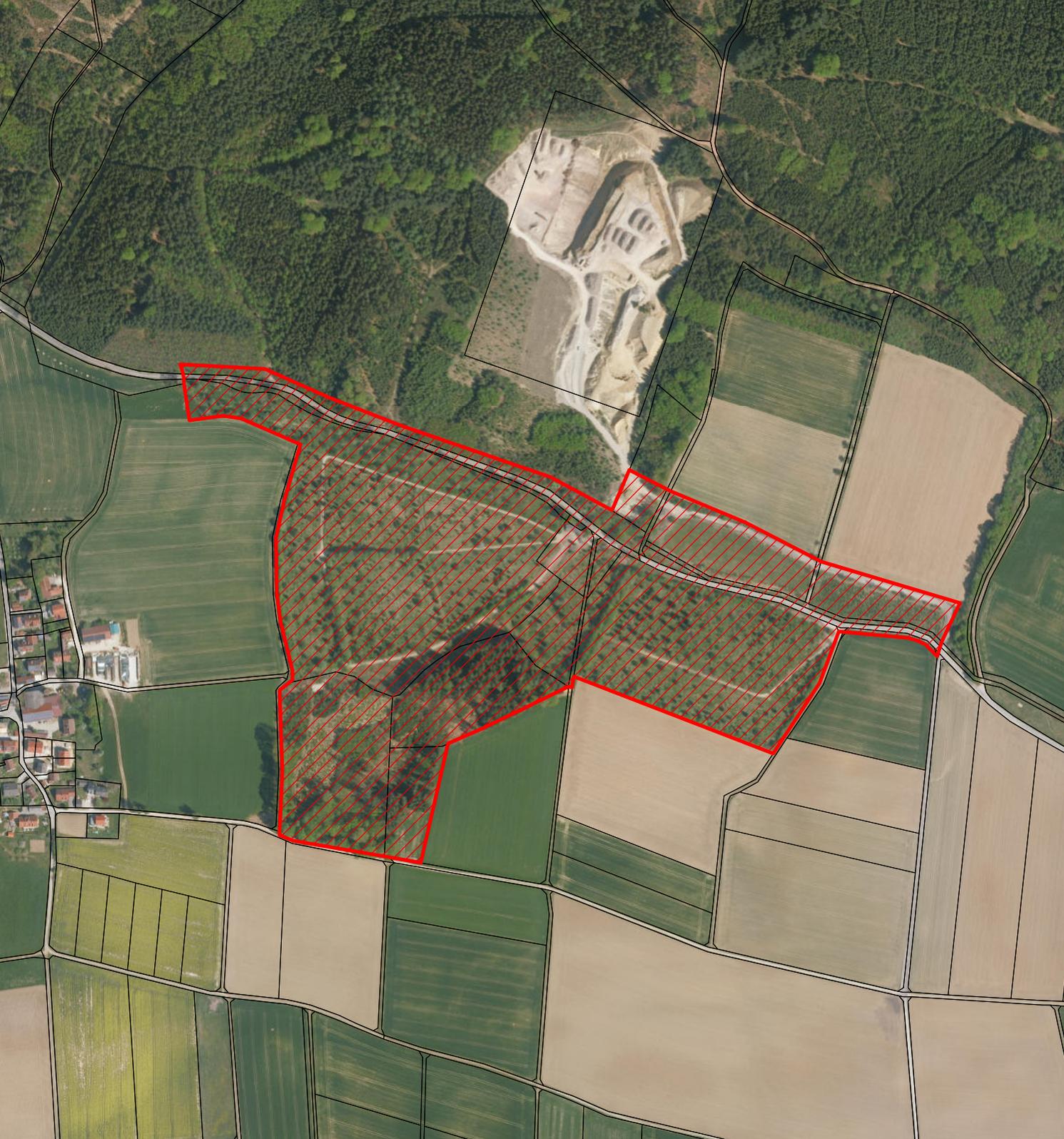


Landkreis Dachau

**Detailkarte 11 "Christbaum-  
verkauf Gräflich von  
Hundt'sche Forstverwaltung"**

**Legende**

 Alkoholverbotszone



**Maßstab 1:6.000**



**Detailkarte 12 "Christbaum-  
verkauf Tannenhof Oberweilbach"**

**Legende**

 Alkoholverbotszone



**Maßstab 1:5.000**



**Detailkarte 13 "Christbaum-  
verkauf Petershausen  
Münchnerstraße"**

**Legende**

 Alkoholverbotszone



**Maßstab 1:1.500**



**Detailkarte 14 "Christbaum-  
verkauf Petershausen  
Gewerbegebiet"**

**Legende**

 Alkoholverbotszone



**Maßstab 1:1.500**



Landkreis Dachau

**Detailkarte 15 "Christbaum-  
verkauf Gewerbegebiet  
Markt Indersdorf"**

**Legende**

 Alkoholverbotszone



**Maßstab 1:1.500**



**Detailkarte 16 "Christbaum-  
stüberl Viehhausen"**

**Legende**

 Alkoholverbotszone



**Maßstab 1:6.000**



Detailkarte 17 "Karlsfelder See"

Legende

 Alkoholverbotszone



Maßstab 1:7.500